

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Januar 2021

14. Bildungsanbietende Berufsbildung (Beitragsberechtigung)

A. Ausgangslage

Die Berufsbildung umfasst die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung (Vorbereitungskurse auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen und die Bildungsgänge der höheren Fachschulen) sowie die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [BBG, SR 412.10]). Soweit das BBG den Vollzug nicht dem Bund übertragen hat, sind die Kantone zuständig (Art. 66 BBG). Im Kanton Zürich regeln das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) und die dazugehörigen Verordnungen den Vollzug der Berufsbildung. Die Beitragsgewährung richtet sich nach den §§ 36 und 37 EG BBG. Damit Staatsbeiträge ausgerichtet werden, wird in der Regel eine Leistungsvereinbarung nach § 35 EG BBG abgeschlossen. Hierzu müssen die Voraussetzungen gemäss § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (LS 413.312) erfüllt und sichergestellt sein. Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) wird die Beitragsberechtigung vom Regierungsrat für Private jeweils für längstens acht Jahre beschlossen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 859/2020 letztmals Bildungsanbietende Berufsbildung als beitragsberechtigt anerkannt.

B. Berufliche Grundbildung

Anbieter von überbetrieblichen Kursen

Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse gemäss Art. 23 Abs. 2 BBG an. Gemäss § 24 EG BBG haben sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach § 36 Abs. 2 lit. d EG BBG. Der Kanton leistet Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen. Folgende vom Kanton beauftragte Anbieterin ist für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbieterende überbetriebliche Kurse	Leistungsvereinbarung (von/bis)
bbz st. gallen ag Bankenberatungszentrum Zürcherstrasse 202 Postfach 149 9014 St. Gallen	1. August 2020 bis 31. Juli 2021
bbz st. gallen ag Bankenberatungszentrum Zürcherstrasse 202 Postfach 149 9014 St. Gallen	1. August 2021 bis 31. Juli 2022

C. Beitragsberechtigung und Befristung

Die Beitragsberechtigung der genannten Bildungseinrichtung wird gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes für die Dauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung anerkannt. Mit der Anerkennung der Beitragsberechtigung ist keine Zusicherung einer bestimmten Beitragshöhe verbunden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsanbieterin gemäss Erwägung B wird als beitragsberechtigigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung ist befristet auf die Dauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Bildungsanbieterin (durch die Bildungsdirektion), die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli